

Eine kurze Zusammenfassung

# Die Sonderstellung des Deutschen Roten Kreuzes



## **Impressum**

2. Auflage 2022

Herausgegeben von: Deutsches Rotes Kreuz e.V., Carstennstraße 58, 12205 Berlin

Fachverantwortung: DRK-Generalsekretariat, Team 56 „Justitiariat“

Titelfoto: Philipp Köhler/DRK e.V.

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH, Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

Verlag: DRK-Service GmbH, Berliner Straße 83, 13189 Berlin

Herstellung/Vertrieb: DRK-Service GmbH, Berliner Straße 83, 13189 Berlin, [www.rotkreuzshop.de](http://www.rotkreuzshop.de)

Art.-Nr. 02561

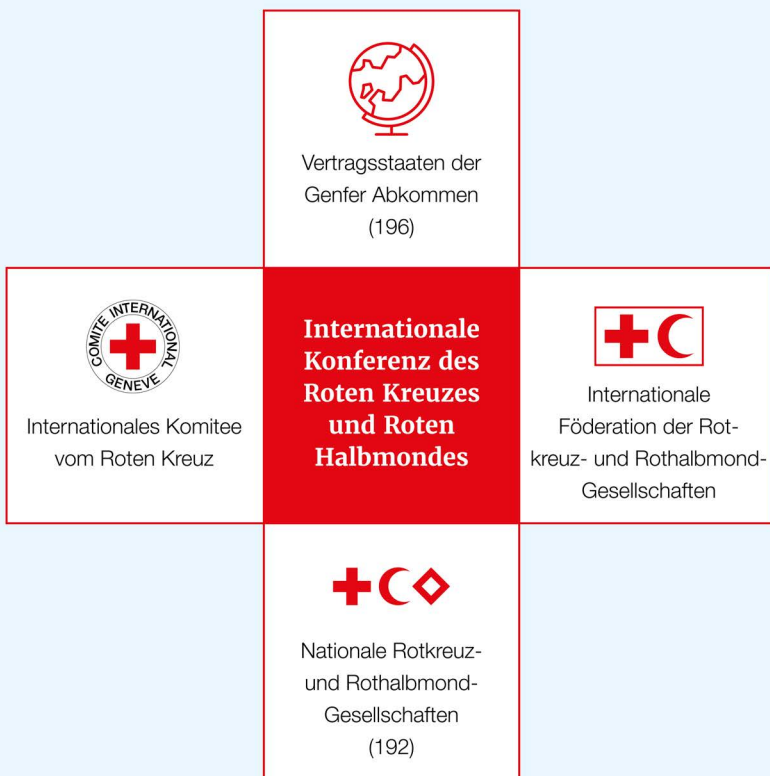
Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigung, Übersetzung, Einspeicherung, Verarbeitung und Verbreitung in jeglicher Form sind nicht erlaubt. Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit Genehmigung des Verlags/Herausgebers.

© 2022 Deutsches Rotes Kreuz e.V., Berlin

© 2022 DRK-Service GmbH, Berlin

# 1. Das DRK als Teil einer weltweiten Bewegung

Das Deutsche Rote Kreuz (DRK) ist die Nationale Gesellschaft des Roten Kreuzes auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Als Nationale Gesellschaft ist das DRK Teil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung, die sich aus derzeit 192 anerkannten Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) sowie der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften zusammensetzt (Art. 1 (1) Statuten der Bewegung). Das DRK gehört einer weltweiten humanitären Bewegung an, deren Mission es ist, menschliches Leid überall und jederzeit zu verhüten und zu lindern und die bei der Erfüllung ihrer Mission weltweit den gleichen Grundsätzen verpflichtet ist.



Stand: Februar 2022

Die Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung wurden 1965 durch die Internationale Konferenz des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds angenommen. Auf dieser in der Regel alle vier Jahre tagenden Konferenz kommen Delegierte aller Komponenten der Bewegung (einschließlich des DRK) mit Abgesandten der Regierungen aller Vertragsstaaten der Genfer Abkommen (einschließlich der deutschen Bundesregierung) zusammen, um Fragen von gemeinsamem humanitären Interesse zu diskutieren und diesbezügliche Beschlüsse zu fassen.

## Genfer Abkommen

Die vier **Genfer Abkommen** vom 12. August 1949 sind:

- das I. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde,
- das II. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See,
- das III. Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen und
- das IV. Genfer Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten.

Ergänzt wurden diese durch zwei **Zusatzprotokolle** im Jahr 1977:

- das I. Zusatzprotokoll über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte und
- das II. Zusatzprotokoll über den Schutz der Opfer nicht-internationaler bewaffneter Konflikte

sowie durch ein weiteres Zusatzprotokoll vom 08. Dezember 2005:

- das III. Zusatzprotokoll über die Annahme eines zusätzlichen Schutzzeichens.

Ein aktueller Überblick über die Vertragsstaaten findet sich auf:

<http://www.icrc.org/ihl>

## 2. Die Anerkennung als Nationale Gesellschaft

Um den Status einer anerkannten Nationalen Gesellschaft zu erhalten, muss eine Nationale Gesellschaft gemäß den Statuten der Bewegung zehn Anerkennungsbedingungen erfüllen. Die Anerkennung erfolgt dabei in zweierlei Hinsicht: **zum einen** „als freiwillige Hilfsgesellschaft der Behörden im humanitären Bereich“ **durch die Regierung** ihres jeweiligen Landes auf der Grundlage der Genfer Abkommen (GA) und der nationalen Rechtsordnung, **zum anderen durch das IKRK** auf Grundlage der in den Statuten der Bewegung genannten Vorgaben. Erst danach kann die Nationale Gesellschaft als Mitglied der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften aufgenommen werden.

In Deutschland ist es aufgrund der historischen Entwicklungen mehrfach zur offiziellen Anerkennung eines ursprünglich im Jahre 1921 gegründeten Deutschen Roten Kreuzes gekommen: Für das Deutsche Rote Kreuz in der Bundesrepublik Deutschland erfolgte die Anerkennung nach dem Zweiten Weltkrieg durch den Beschluss der Bundesregierung vom 26. Februar 1951. Das Deutsche Rote Kreuz in der Deutschen Demokratischen Republik wurde am 23. Oktober 1952 durch die Verordnung des Ministerrates gegründet und anerkannt. Nach der Herstellung der deutschen Einheit wurde die Anerkennung des DRK durch eine Erklärung des Bundeskanzlers vom 6. März 1991 bestätigt. Das im Jahr 2008 in Kraft getretene DRK-Gesetz (DRKG) bestätigt diese Anerkennung in Gesetzesform (§ 1 DRKG).



Foto: G. Breloer/DRK e.V.

# Anerkennungsbedingungen

## **Bedingungen für die Anerkennung Nationaler Gesellschaften**

(Artikel 4 der Statuten der Bewegung):

Um als Nationale Gesellschaft im Sinne von Artikel 5 Absatz 2b) der vorliegenden Statuten anerkannt zu werden, muss die Gesellschaft die folgenden Bedingungen erfüllen:

1. Sie muss auf dem Gebiet eines unabhängigen Staates errichtet sein, in dem das Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde in Kraft steht.
2. Sie muss in diesem Staat die einzige Nationale Gesellschaft des Roten Kreuzes oder Roten Halbmonds sein und von einem Zentralorgan geleitet werden, das sie allein gegenüber den anderen Organisationen der Bewegung vertritt.
3. Sie muss ordnungsgemäß durch die rechtmäßige Regierung ihres Landes aufgrund der Genfer Abkommen und der nationalen Rechtsordnung als freiwillige Hilfsgesellschaft der Behörden im humanitären Bereich anerkannt sein.
4. Sie muss einen Grad von Eigenständigkeit genießen, der es ihr erlaubt, ihre Tätigkeit in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Bewegung auszuüben.
5. Sie muss einen Namen und ein Schutzzeichen gemäß den Genfer Abkommen und ihren Zusatzprotokollen verwenden.
6. Sie muss so organisiert sein, dass sie die in ihren Statuten festgelegten Aufgaben erfüllen kann, einschließlich der Vorbereitung in Friedenszeiten auf die ihr im Falle eines bewaffneten Konflikts obliegenden Aufgaben.
7. Sie muss ihre Tätigkeit auf das gesamte Staatsgebiet erstrecken.
8. Sie muss freiwillige Mitglieder und Mitarbeiter ungeachtet der Rasse, des Geschlechts, der Klasse, der Religion oder politischen Überzeugung aufnehmen.
9. Sie muss die vorliegenden Statuten beachten, mit den Organisationen der Bewegung zusammenarbeiten und an der solidarischen Gemeinschaft teilnehmen, die sie verbindet.
10. Sie muss die Grundsätze der Bewegung achten und sich in ihrer Tätigkeit von den Grundsätzen des humanitären Völkerrechts leiten lassen.



# 3. Die Verwendung des Emblems

Durch die Anerkennung als Nationale Rotkreuz-Gesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland steht dem DRK die Verwendung des Zeichens „Rotes Kreuz auf weißem Grund“ und der Bezeichnung „Rotes Kreuz“ und „Genfer Kreuz“ zu (§ 3 DRKG). Das Recht zur Verwendung des Roten Kreuzes ist zunächst den Vertragsstaaten der Genfer Abkommen vorbehalten, da es das Wahrzeichen des Sanitätsdienstes ihrer Streitkräfte ist (Art. 38 – 44 GA I). Als **Schutzzeichen** haben die Nationalen Gesellschaften hinsichtlich des Roten Kreuzes nur ein eingeschränktes Verwendungsrecht und dürfen es z. B. nutzen, wenn sie den Sanitätsdienst der Streitkräfte unterstützen. Als **Kennzeichen** steht dem DRK gemäß § 3 DRKG jedoch sowohl in Friedens- als auch Kriegszeiten die Verwendung des Roten Kreuzes zu Identifikationszwecken zu. Im Einklang mit den Genfer Abkommen (Art. 44 Abs. 2 S. 1 GA I) darf es somit den Namen und das Wahrzeichen des Roten Kreuzes für seine sonstigen Tätigkeiten verwenden, soweit sie den Grundsätzen der Bewegung entsprechen, um deutlich zu machen, dass das DRK Teil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung ist.

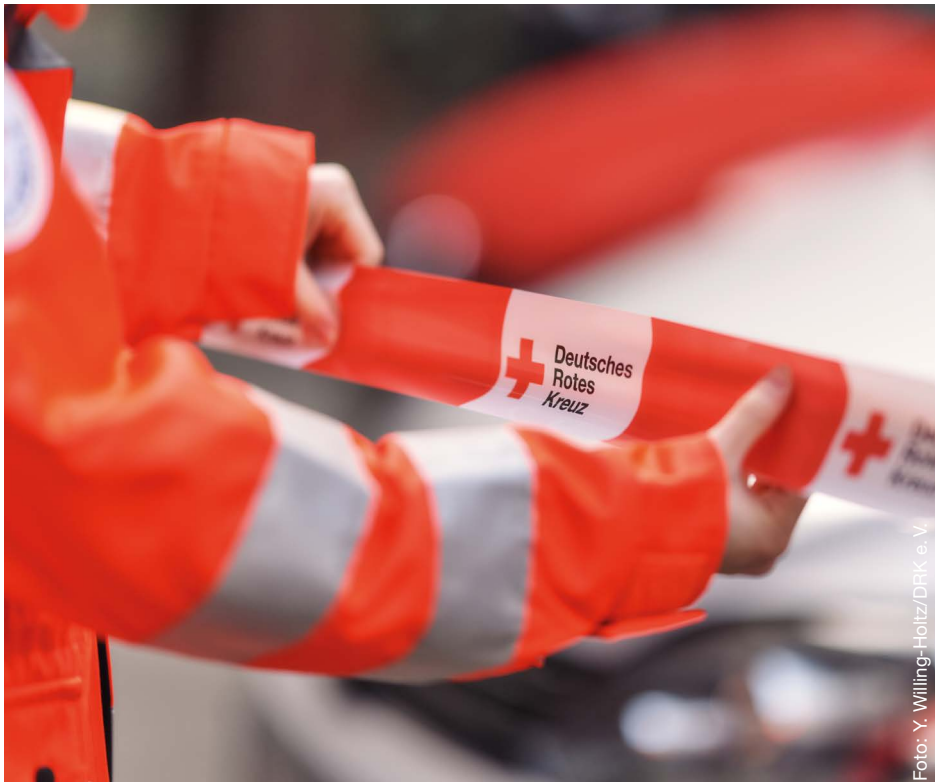


Foto: Y. Willing-Holtz/DRK e.V.

# 4. Die Aufgaben von Nationalen Gesellschaften

Aufgrund der Anerkennung als „freiwillige Hilfsgesellschaft der Behörden im humanitären Bereich“ ist es die Aufgabe einer Nationalen Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaft, die staatlichen Behörden bei der Durchführung ihrer humanitären Aufgaben zu unterstützen (Art. 3 (1) Statuten der Bewegung). In ihrem eigenen Land tragen Nationale Gesellschaften im Zusammenwirken mit den Behörden insbesondere zur **Verhütung von Krankheiten**, zur **Verbesserung der öffentlichen Gesundheit** und zur **Linderung menschlichen Leidens** bei, entwickeln aber auch eigene **Programme für das Gemeinwohl**, wie in den **Bereichen Erziehung, Gesundheit und soziale Wohlfahrt** (Art. 3 (2) Statuten der Bewegung). In Deutschland ist das DRK gleichzeitig auch ein anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege und nimmt die Interessen derjenigen Menschen wahr, die der Hilfe und Unterstützung bedürfen, um soziale Benachteiligung, Not und menschenunwürdige Situationen zu beseitigen sowie auf die Verbesserung der individuellen, familiären und sozialen Lebensbedingungen hinzuwirken (§ 2 (1) DRK-Satzung). Im internationalen Bereich besteht die Aufgabe der Nationalen Gesellschaften insbesondere darin, **Hilfen für die Opfer von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Notlagen** zu leisten (Art. 3 (3) Statuten der Bewegung).







DRK-Service GmbH



## 5. Das DRK-Gesetz

Die Rolle des DRK als „freiwillige Hilfsgesellschaft der deutschen Behörden im humanitären Bereich“ wird im DRK-Gesetz gesetzlich bestätigt. Gemäß § 2 DRKG nimmt das DRK Aufgaben wahr, die sich für eine Nationale Gesellschaft aus den Genfer Abkommen und ihren Zusatzprotokollen ergeben. Es nimmt jedoch auch Aufgaben wahr, die ihm von den Behörden zur Erfüllung ihrer aus diesen Verträgen resultierenden Pflichten per Gesetz übertragen werden.

Zu den Aufgaben des DRK zählen somit insbesondere

- die **Unterstützung des Sanitätsdienstes der Bundeswehr** im Sinne des Artikels 26 des I. Genfer Abkommens,
- die **Verbreitung von Kenntnissen über das humanitäre Völkerrecht sowie die Grundsätze und Ideale der Bewegung**,
- die **Wahrnehmung der Aufgaben eines amtlichen Auskunftsbüros** nach Artikel 122 des III. Genfer Abkommens und Artikel 136 des IV. Genfer Abkommens,
- die **Vermittlung von Schriftwechseln** unter den Voraussetzungen des Artikels 25 Abs. 2 des IV. Genfer Abkommens und
- die **Wahrnehmung des Suchdienstes** gemäß Artikel 26 des IV. Genfer Abkommens und Artikel 33 Abs. 3 sowie Artikel 74 des I. Zusatzprotokolls.

Zudem nimmt das DRK insbesondere auch die ihm durch **Bundesgesetz oder Landesgesetz zugewiesenen Aufgaben** wahr (§ 2 (3) DRKG), wie beispielsweise **im Bereich des Zivil- und Katastrophenschutzes** (vgl. § 26 (1) ZSKG)<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> ZSKG = Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz

## 6. Das Verhältnis zwischen Nationalen Gesellschaften und staatlichen Behörden

Das Verhältnis einer Nationalen Gesellschaft zu den staatlichen Behörden bestimmt sich jedoch nicht allein über Umfang und Art der gesetzlichen Aufgabenübertragung. Die Vertragsstaaten der Genfer Abkommen und die Komponenten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung haben das Verhältnis in einer im Jahr 2007 von der Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds verabschiedeten Resolution als eine „besondere und unverwechselbare Partnerschaft“ („specific and distinctive partnership“) bestätigt und definiert. Diese **Partnerschaft** ist insbesondere **durch gegenseitige Verantwortung und Unterstützung** gekennzeichnet. Nationale Gesellschaften haben danach u. a. die Pflicht, Anfragen der staatlichen Behörden zur Übernahme bestimmter humanitärer und zu den in ihr Mandat fallenden Aufgaben ernsthaft zu prüfen. Die staatlichen Behörden sind ihrerseits verpflichtet, die Bindung der Nationalen Gesellschaften an die Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung zu respektieren. Sie haben es zu unterlassen, Anfragen zu stellen, die mit den Grundsätzen nicht vereinbar sind und die Ablehnung solcher Anfragen durch die Nationale Gesellschaft zu achten.



Foto: P. Köhler/DPK e. V.



Foto: P. Köhler/DRK e.V.

Die Sonderstellung des Deutschen Roten Kreuzes hat sich beispielsweise durch die Versorgung und vielfältige Unterstützung von Migrantinnen und Migranten insbesondere seit 2015/16 oder die Nothilfe für Betroffene in der Hochwasserkatastrophe im Ahrtal im Sommer 2021 in Deutschland weiter manifestiert, aber auch weltweit: etwa durch die Bewältigung humanitärer Aufgaben während der Ebola-Epidemie in Westafrika in den Jahren 2014 bis 2016 und jüngst durch internationale Soforthilfen während der Corona-Pandemie.

Auch in Bereichen, in denen eine Nationale Gesellschaft nicht in staatlichem Auftrag handelt, sind die Vertragsstaaten der Genfer Abkommen verpflichtet, ihre Bindung an die Grundsätze jederzeit zu respektieren (Art. 2 (4) Statuten der Bewegung). Das DRK muss daher bei allen seinen Tätigkeiten und zu jeder Zeit gemäß den Grundsätzen der Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität handeln und zur Erfüllung der humanitären Mission der Bewegung beitragen können.



Foto: S. Taheri-Sohi/BRK

# Unsere Grundsätze

Die **Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung** wurden von der 20. Internationalen Konferenz 1965 in Wien proklamiert. Der Text, der von der 25. Internationalen Konferenz 1986 in Genf angenommen wurde, ist in den Statuten der Bewegung enthalten. Die folgenden sieben Grundsätze sind darin als Grundsätze der Bewegung definiert:



## Menschlichkeit

Die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung, entstanden aus dem Willen, den Verwundeten der Schlachtfelder unterschiedslos Hilfe zu leisten, bemüht sich in ihrer internationalen und nationalen Tätigkeit, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu lindern. Sie ist bestrebt, Leben und Gesundheit zu schützen und der Würde des Menschen Achtung zu verschaffen. Sie fördert gegenseitiges Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit und einen dauerhaften Frieden unter allen Völkern.



## Unparteilichkeit

Die Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung unterscheidet nicht nach Nationalität, Rasse, Religion, sozialer Stellung oder politischer Überzeugung. Sie ist einzig bemüht, den Menschen nach dem Maß ihrer Not zu helfen und dabei den dringendsten Fällen den Vorrang zu geben.



## Neutralität

Um sich das Vertrauen aller zu bewahren, enthält sich die Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung der Teilnahme an Feindseligkeiten wie auch, zu jeder Zeit, an politischen, rassischen, religiösen oder ideologischen Auseinandersetzungen.



## Unabhängigkeit

Die Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung ist unabhängig. Wenn auch die Nationalen Gesellschaften den Behörden bei ihrer humanitären Tätigkeit als Hilfsgesellschaften zur Seite stehen und den jeweiligen Landesgesetzen unterworfen sind, müssen sie dennoch eine Eigenständigkeit bewahren, die ihnen gestattet, jederzeit nach den Grundsätzen der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung zu handeln.



## Freiwilligkeit

Die Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung verkörpert freiwillige und uneigennützigte Hilfe ohne jedes Gewinnstreben.



## Einheit

In jedem Land kann es nur eine einzige Nationale Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaft geben. Sie muss allen offen stehen und ihre humanitäre Tätigkeit im ganzen Gebiet ausüben.



## Universalität

Die Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung ist weltumfassend. In ihr haben alle Nationalen Gesellschaften gleiche Rechte und die Pflicht, einander zu helfen.